

Edele von Sannazzaro de' Burgondi.

St. 3998 giebt ein dürftiges Regest. Die Urkunde war vollständiger gedruckt in der Herren Tettoni e Saladini, Teatro araldico II. s. v.¹, und danach wurde sie jüngst wiederholt von G. Gazzaniga, Storia di Sannazzaro de' Burgondi 133. Man kann aber einen besseren, dazu um die Zeugen vermehrten Text — wie mich E. Schaus belehrt hat — mit Hülfe einer Deductionsschrift des Turiner Archivio camerale herstellen. In dessen 'Declaratorie 1780 f. 272' findet sich ein Sommario nella causa delli signori conte Gerolamo Zoroastro, vassallo, Odoardo e conte Federico Sannazzaro, convassalli di Giarole, contro la comunità di esso luogo. S. 50 ist unsere Urkunde gedruckt; ihr Text bringt uns allerdings an und für sich keinen Gewinn; aber von einer Hand des vorigen Jahrhunderts sind einige Fehler verbessert und die Zeuggennamen nachgetragen. Dabei hat entweder die Urschrift oder eine brauchbare Copie ihre Dienste geleistet. Auf dieser Grundlage beruht der Text, den ich Herrn Schaus verdanke.

In demselben Sommario S. 52 fand Schaus auch ein Bestätigung Friedrichs II., die bisher ganz unbeachtet blieb. Soweit sie einen originalen Wortlaut hat, lasse ich sie folgen. Der hier nicht gedruckte Rest ist nur eine Wiederholung der Urkunde Friedrichs I. Wenige Varianten, die beide Fassungen von einander unterscheiden, haben keine Beachtung verdient.

Friedrich I. beschützt in Anbetracht ihrer Treue und ihrer grossen Dienste genannte Ritter von Sannazzaro und ihren gesammten Besitz; bestätigt ihnen alles Eigen und Lehen, dann die aufgeführten

1) In dem wunderlichen Buche II. s. v. Mandelli ist auch von einem Privileg Friedrichs I. für Robaconte und Guido von Mandello die Rede. Sie waren Söhne des Tazio, des Führers und Bannerträgers der Mailänder, der 1158 im Kampf gegen die Kaiserlichen fiel. In einer Hs. von Rahewini Gesta Frid. III, 40 ed. Waitz 171 heisst er *Statius, quem, ut tunc fama fuerat, regulum super se creare cogitaverant*. Da wäre es denn nicht unwichtig, wenn Friedrich I. bald nachher, noch 1158, wie Tettoni und Saladini behaupten, den Söhnen Tazios ihr väterliches Lehen Maccagno bestätigt hätte. Noch sei bemerkt, dass nach Calchi, Hist. patriae ed. 1627 p. 206 Friedrich I. der Familie 1160 ein Privileg verliehen hat und zwar zu Lodi, wo er im April des Jahres sich aufhielt. Diese Urkunden hat Stumpf nicht verzeichnet, wohl aber einen Schutzbrief für den Ort Mandello = 3847. Auch darüber unterrichtet uns nur Calchi l. c. 190 in dürftiger Kürze. Das Buch von D. Muoni, La famiglia Mandelli, Milano 1877, ist hier nicht vorhanden.